

# RS Vwgh 1986/5/13 84/14/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1986

## Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §28

BAO §32

## Rechtssatz

Ob nun die Vermögensnutzung oder die Vermögensverwertung im Vordergrund steht, ist eine Sachverhaltsfrage, die nach demobjektiven Gesamtbild des jeweiligen Falles zu lösen ist. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß Grundstücke bei den bestehenden Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt und unter Bedachtnahme auf ihren meist verhältnismäßig hohen Preis nur in beschränktem Maße umsetzbar sind und daher schon nach der Natur der Sache nur unregelmäßig und in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen erworben und abgesetzt werden können. Daraus folgt zugleich die Notwendigkeit einer über den Veranlagungszeitraum hinausgehenden mehrjährigen Betrachtung (Hinweis E 17.9.1974, 359/74, E 7.11.1978, 727/76, VwSlg 5313 F/1978).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140077.X04

## Im RIS seit

04.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)